

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00095 vom 19. Mai 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00095

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00095 du 19 mai 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00095 del 19 maggio 2011

Regeste

Noten der Lehrabschlussprüfung | [Der Beschwerdeführer legte erfolgreich die Lehrabschlussprüfung zum "Kaufmann erweiterte Grundbildung" ab, erhob indes Einsprache gegen die einen Teil der Gesamtnote "Betriebliche LAP" bildende Note 5,0 im Fach "Berufspraktische Situationen und Fälle" sowie gegen die in die Gesamtnote "Schulische LAP" eingeflossene Note 5,7 im Fach "Wirtschaft und Gesellschaft 3".] Prüfungsentscheide stellen praxisgemäss anfechtbare Verfügungen dar. Einzelne Prüfungsnoten stellen demgegenüber regelmässig keine Anordnungen dar, sondern Begründungselemente des Prüfungsentscheids, die nicht selbständig anfechtbar sind. Anders verhält es sich nur, wenn Prüfungsnoten trotz bestandener Prüfung eigene Rechtswirkungen entfalten (3.1). Die Frage, ob die konkret beantragten Korrekturen der beiden Abschlussnoten in den Fächern Berufspraktische Situationen und Fälle sowie Wirtschaft und Gesellschaft 3 unmittelbar Einfluss auf die Gesamtnoten hätten und Letztere somit gestützt auf die herrschende Rechtsprechung und Lehre effektive als Anfechtungsobjekte angesehen werden könnten, darf vorliegend indes offenbleiben. Auf das Rechtsmittel war nämlich – selbst bei Vorliegen eines Anfechtungsobjekts – durch die Vorinstanz mangels schutzwürdigen Interesses des Beschwerdeführers ohnehin nicht einzutreten (E. 3.3). Werden nämlich – wie vorliegend – einzelne Noten eines bereits genügenden Gesamtergebnisses beanstandet, so bejaht das Bundesgericht angesichts der rechtlichen Wirkungen ein rechtlich geschütztes Interesse an der Anfechtung dieses Ergebnisses nur dann, wenn folgende zwei Voraussetzungen kumulativ gegeben sind: Erstens müssen die Noten rein rechnerisch geeignet sein, die Gesamtqualifikation zu beeinflussen, und zweitens muss an die Höhe der angestrebten Gesamtbeurteilung eine bestimmte Rechtsfolge geknüpft sein wie etwa ein besseres Abschlussprädikat oder die Zulassung zur Weiterbildung (E. 4.1). Letzteres wird vom Beschwerdeführer nicht substantiiert geltend gemacht und ist in Anbetracht seiner ohnehin sehr guten Leistung nicht anzunehmen (E. 4.2). Abweisung der Beschwerde

Erwägungen

E. 4

Abteilung VB.2015.00095 Urteil der 4. Kammer vom 8. Juli 2015 Mitwirkend: Abteilungspräsident Jso Schumacher (Vorsitz), Verwaltungsrichter Peter Sprenger, Verwaltungsrichter Marco Donatsch, Gerichtsschreiberin Sonja Güntert. In Sachen A, Beschwerdeführer, gegen Prüfungskommission für die kaufmännischen Berufe Zürich, Beschwerdegegnerin, betreffend Noten der Lehrabschlussprüfung, hat sich ergeben: I. A legte im Sommer 2013 nach Durchlaufen des Qualifikationsverfahrens ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs gemäss Art. 32 der Berufsbildungsverordnung vom

19. November 2003 (SR 412.101) erfolgreich die Lehrabschlussprüfung zum "Kaufmann erweiterte Grundbildung" ab. Am 1. Juli 2013 stellte das Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich A den Notenausweis gleichen Datums zu, woraus hervorgeht, dass ihm infolge Erreichens der Gesamtnote 5,5 im betrieblichen Teil der Prüfung sowie der Gesamtnote 5,8 im schulischen Teil das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erteilt werde. Dem Notenausweis ebenfalls entnommen werden können dabei die einzelnen Teilnoten, aus denen sich die beiden Gesamtnoten zusammensetzen. Am 2. August 2013 erhob A gegen die einen Teil der Gesamtnote "Betriebliche LAP" bildende Note 5,0 im Fach "Berufspraktische Situationen und Fälle" sowie gegen die in die Gesamtnote "Schulische LAP" eingeflossene Note 5,

E. 4.1

Die Rekurslegitimation von Privatpersonen ist in § 21 Abs. 1 VRG geregelt. Danach ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Das schutzwürdige Interesse besteht im praktischen Nutzen, den die erfolgreiche Beschwerde der rekurrierenden Partei (unmittelbar) eintragen würde, beziehungsweise in der Abwendung eines ideellen, materiellen, wirtschaftlichen oder anderweitigen Nachteils, den der negative Entscheid zur Folge hätte. Die geltend gemachte Beeinträchtigung muss dabei nach objektiver Betrachtungsweise vorliegen; eine rein emotionale Bindung oder eine bloss subjektive Empfindlichkeit sind nicht zu berücksichtigen (zum Ganzen Martin Bertschi, Kommentar VRG, § 21 N. 15 und N. 20). Bei der Anfechtung von Prüfungsentscheiden ist ein schutzwürdiges Interesse zunächst zu bejahen, wenn statt einer ungenügenden eine genügende Gesamtqualifikation angestrebt wird (Bertschi, § 21 N. 46, auch zum Folgenden). Werden dagegen – wie vorliegend – einzelne Noten eines bereits genügenden Gesamtergebnisses beanstandet, so bejaht das Bundesgericht angesichts der rechtlichen Wirkungen ein rechtlich geschütztes Interesse an der Anfechtung dieses Ergebnisses, wenn folgende zwei Voraussetzungen kumulativ gegeben sind: Erstens müssen die Noten rein rechnerisch geeignet sein, die Gesamtqualifikation zu beeinflussen, und zweitens muss an die Höhe der angestrebten Gesamtbeurteilung eine bestimmte Rechtsfolge geknüpft sein wie etwa ein besseres Abschlussprädikat oder die Zulassung zur Weiterbildung.

E. 4.2

In der Vernehmlassung vom 18. März 2015 macht der Beschwerdeführer diesbezüglich geltend, das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Kaufmann erweiterte Grundbildung erworben zu haben, um seine berufliche Qualifikation und seine Chancen bei der Stellenbewerbung zu erhöhen, womit ein schutzwürdiges materielles Interesse an der Korrektur der Noten im Fähigkeitszeugnis bestehe. Jede Erhöhung des Notenschnitts ist theoretisch mit besseren Berufschancen verbunden; dem Beschwerdeführer ist somit in diesem Punkt beizupflichten. Allerdings genügt dies nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung für sich alleine nicht; dem Notendurchschnitt kommt insofern gemäss höchstrichterlicher Praxis keine eigenständige rechtliche Bedeutung zu (BGE 136 I 229 E. 2.2 und 2.6). Aber auch in der Lehre wird ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung einer genügenden Gesamtqualifikation regelmässig erst dann anerkannt, wenn sich aufgrund der höheren Qualifikation die Chancen bei Stellenbewerbungen merklich erhöhen würden (vgl. Bertschi, § 21 N. 46; ferner Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. A., Bern etc. 2003, S. 714 f.). Dies wird vom Beschwerdeführer nicht substantiiert geltend gemacht und ist in Anbetracht seiner ohnehin sehr guten Leistung

nicht anzunehmen. Anderweitige negative Folgen wie der Ausschluss von einer Weiterbildung oder die Nichterlangung eines Prädikats wurden vom Beschwerdeführer sodann ebenfalls nicht dargelegt bzw. nachgewiesen. Namentlich die Verleihung eines Prädikats ist bei Lehrabschlussprüfungen denn auch grundsätzlich nicht üblich und im Ausbildungsreglement nicht vorgesehen. Der Besuch einer fachspezifischen Weiterbildung wiederum, etwa die Absolvierung der Höheren Fachschule für Wirtschaft, dürfte regelmässig allein an den Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses anknüpfen (vgl. etwa Studiengang diplomierter Betriebswirtschafter HF, Studienprogramm abrufbar unter www.sib.ch > Studienstarts Dipl. Betriebswirtschafter.in HF > Detailprogramm, S. 8). Damit fehlt es dem Beschwerdeführer von vornherein an einem schützenswerten Interesse an der Korrektur der beanstandeten Teilnoten der Lehrabschlussprüfung. Die Prüfung der ersten Legitimationsvoraussetzung – des rechnerischen Einflusses der Korrektur der beiden beanstandeten Teilnoten auf die Höhe der Gesamtenotung – erübrigt sich vor diesem Hintergrund. 5. Nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag der Beschwerdeführer schliesslich aus der von ihm zitierten Ziff. 12 der Wegleitung der Beschwerdegegnerin zum Einspracheverfahren bei Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung, wonach in der Rechtsmittelbelehrung des Einspracheentscheids unter anderem anzuführen ist, dass mit dem Rekurs alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden können. Diese Bestimmung bzw. die Rechtsmittelbelehrung im Einspracheentscheid nennt lediglich die nach § 20 VRG zulässigen Rekursgründe. Sie betrifft demgegenüber nicht die hier interessierende Frage, ob die Rekursinstanz auf ein Rechtsmittel eintreten muss und es überhaupt zu einer Prüfung der von der rekurrierenden Person geltend gemachten Mängel kommt. Die Umstände respektive Erfordernisse, die erfüllt sein müssen, damit ein Begehren in einem Verfahren materiell behandelt werden kann, umschreiben die Prozessvoraussetzungen, deren Vorliegen Rekursbehörden wie die Vorinstanz von Amtes wegen zu prüfen haben (vgl. Bertschi, Vorbemerkungen zu §§ 19–28a). 6. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. 7. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 7

im Fach "Wirtschaft und Gesellschaft 3" Einsprache n bei der Prüfungskommission für die kaufmännische Berufe Zürich. Diese vereinigte die durch die beiden Einsprachen eingeleiteten Verfahren stillschweigend und hiess das Rechtsmittel mit Beschluss vom 23. September 2013 teilweise gut, indem sie die Abschlussnote von A im Fach Wirtschaft und Gesellschaft 3 von 5,7 auf 5,

E. 8

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. t BGG ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Insofern somit vorliegend die Benotung einzelner Fächer im Rahmen einer Lehrabschlussprüfung strittig ist, ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen und kann lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden (vgl. BGr, 22. April 2014, 2D_31/2014, E. 2; BGE 136 I 229 E. 1). Soweit demgegenüber nicht die Ergebnisse der Prüfung, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-

rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1, 136 II 61 E. 1.1.1; BGr, 19. Mai 2011, 2D_7/2011, E. 1.1 f., und 16. August 2007, 2C_187/2007, E. 2.1). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.